

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
37 (1890)**

23 (5.6.1890)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-704983](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-704983)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 J.

1890. Donnerstag, 5. Juni. №. 23.

## Bekanntmachung.

Die folgenden, für die Zeit vom 1. Mai 1889 bis zum 23. Januar 1890 abgelegten städtischen Rechnungen, nämlich:

der Stadtkasse, Stadtgebietskasse, Schuldentilgungskasse, Straßenkasse, Kasse der Gesamtgemeinde, Wegekasse der Stadtgemeinde und des Stadtgebiets, Kasse der Mittel- und Volksschulen, Cäcilienchule, Oberreal- und Vorschule, Gewerbeschule und Turnkasse, ferner der Dienstboten- und der Nachtwächterfrankenkasse

liegen vom 2. Juni d. J. 14 Tage lang im Rathhause, Geschäftszimmer 27,

Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 28. Mai 1890.  
Koggemann.

Der auf Seite 133 Zeile 2 des Gemeinde-Blatts gedachte

## Vertrag

zwischen dem Stadtmagistrat und dem Stadtsyndikus Beseler hat folgenden Wortlaut:

1. Der Stadtsyndikus Beseler tritt am 1. Juli d. J. in den Ruhestand und wird das demselben aus der Stadtkasse begleichende jährliche Ruhegehalt zu 3000 M in Worten drei tausend Mark festgesetzt; das Ruhegehalt ist vierteljährlich in gleichen Raten von je 750 M vor auszuzahlen.
2. Die Bestimmungen des Art. 19 § 3 und 4, ferner des Art. 62 und des Art. 63 § 1 lit. b, c, d und e des revidirten Civilstaatsdienergesetzes finden im vorliegenden Fall keine Anwendung.

3. Wegen etwaigen Erwerbs aus Anwalts- oder Notariatspraxis oder aus schriftstellerischer oder sonstiger privater Thätigkeit kann in dem Ruhegehalt nichts gekürzt werden.

Sollte der unterzeichnete Befeler ein mit einem festen pensionsmäßigen Gehalt verbundenes Staats- oder Kommunal-Amt annehmen, so findet, wenn dies Gehalt den Betrag von 4000 *M* jährlich nicht erreicht, ebenfalls eine Kürzung in dem Ruhegehalt nicht statt; beträgt dies Gehalt aber jährlich 4000 *M* oder mehr, aber weniger als 5000 *M*, so werden in dem Ruhegehalt jährlich 1000 *M*, wenn das Gehalt 5000 *M* jährlich oder mehr, aber weniger als 6000 *M* beträgt, so werden jährlich 2000 *M* gekürzt.

Sollte der unterzeichnete Befeler ein Staats- oder Kommunal-Amt annehmen, mit welchem ein pensionsmäßiges jährliches Gehalt von 6000 *M* oder mehr verbunden ist, so erlischt der Anspruch des unterzeichneten Befeler auf Ruhegehalt an die Stadt Oldenburg ganz.

4. Der unterzeichnete Befeler verpflichtet sich, falls einer der unter 3 Absatz 2 und 3 gedachten Fälle, in welchem eine Kürzung im Ruhegehalt stattfindet, eintritt, hiervon sofort dem Stadtmagistrat nähere Mittheilung zu machen, wie er sich denn auch verbindlich macht, dem Stadtmagistrat jede Veränderung seines Wohnsitzes anzuzeigen.

Oldenburg, den 1. Mai 1890.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben in der am vorstehenden Tage, dem 1. Mai 1890, stattgehabten Sitzung des Stadtmagistrats.

Stadtmagistrat.

gez. Roggemann.                      gez. Befeler.

**Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 27. Mai 1890, Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.**

Es wurde verhandelt:

I. Vom Gesamtstadtrath:

1. Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. März d. J., betreffend Einführung des Krankenver-

sicherungszwanges für die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn in der Stadtgemeinde Oldenburg beschäftigten Personen, sowie das Schreiben des Magistrats vom 19. Mai d. J., wurden mitgetheilt.

Der Gesamtstadtrath beschloß in dieser Angelegenheit seine gutachtliche Aeußerung im gleichen Sinne wie der Magistrat, nämlich dahin abzugeben, daß er die Einführung des Krankenversicherungszwanges für die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen für die Stadtgemeinde Oldenburg von geringem Werth erachte und den jetzigen Rechtszustand hinsichtlich der Krankenversicherung für genügend halte.

2. Dem Gesamtstadtrath wurden die Eingaben des Landeskassirers Lange und des Fabrikanten W. Fortmann junr. hiers., betreffend die Ablehnung ihrer Wahl als Mitglieder des Schätzungsausschusses mitgetheilt, sowie auch, daß der Magistrat die Ablehnung für begründet anerkannt habe.

Der Gesamtstadtrath wählte sodann unter Anerkennung der vom Magistrat getroffenen Entscheidung und auf Vorschlag des letzteren an Stelle der frei gelassenen Personen, den Ministerialregistrator Weichardt und den Kaufmann Wilh. Weber hieselbst als Mitglieder des Schätzungsausschusses.

II. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths:

3. Das unter A diesem Protokolle angelegte Schreiben des Magistrats vom 16. d. Mts. wurde verlesen; der Gesamtstadtrath erklärte sein Einverständniß mit den in diesem Schreiben gestellten Anträgen und Vorschlägen und beschloßen Magistrat und Gesamtstadtrath:

1. das Großherzogliche Staatsministerium zu ersuchen, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Syndikus vom 1. Juli d. J. an, einen Staatsbeamten zu beauftragen, und zwar unter denselben Bedingungen, unter welchen ein solches Kommissorium bis zum Jahre 1877 ertheilt sei, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem betreffenden Beamten zu gewährende Funktionszulage jährlich 500 M betragen solle.
2. Das Großherzogliche Staatsministerium zu ersuchen, vom 1. Juli d. J. ab an, einen Auditor dem Stadtmagistrat zur Hülfleistung zuzuordnen, und zwar im Uebrigen unter denselben Bedingungen, wie bei dem

mit den Geschäften des Syndikus beauftragten Beamten, jedoch mit der Maßgabe, daß diesem Beamten zunächst nur ein Gehalt von 1800 *M* jährlich und außerdem keine Funktionszulage gewährt werde.

4. An Stelle des verstorbenen Rathsherrn Ritter wurde der Landmann Adolph Harms, Alexanderstraße hieselbst, als Rathsherr gewählt und zwar auf die Dauer der Restdienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Ritter.

III. In gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

5. Zum Voranschlage der Oberreal- und Vorschule für 1890/91 wurde verhandelt wie folgt:

1. der Antrag der Finanzkommission zu § 11 der Ausgaben:

die Versetzung des Lehrers Bierhorst in die erste Gehaltsklasse unter Erhöhung des Gehalts desselben zur Erreichung des Minimalgehaltssatzes der ersten Klasse um 200 *M* vom 1. Mai 1890 ab zu genehmigen, desgleichen die Versetzung der Lehrer Dr. Dencker und Blumenthal in die zweite Gehaltsklasse zum 1. Mai 1890 zu genehmigen,

und der fernere Antrag der Finanzkommission:

dem Lehrer Dr. Mohrbutter die untwiderrufliche Anstellung zu verleihen,

wurden angenommen.

2. Es wurden folgende Gehaltszulagen bewilligt: Dr. Schuster 300 *M*, Dr. Rütthing 300 *M*, Dr. Dencker 300 *M*, Blumenthal 300 *M*, Dr. Mohrbutter 300 *M*, Frerichs 200 *M* und Speißer 200 *M*, sämmtlich vom 1. Mai 1890 ab, Fricke 300 *M* vom 1. Oktober 1890 ab.

6. Zum Voranschlage für die Cäcilienchule für 1890/91 wurde zu § 11 der Ausgabe beschlossen, dem Lehrer Schumacher vom 1. Oktober 1890 ab eine Gehaltszulage von 300 *M* zu gewähren.

7. Zum Voranschlage für die Mittel- und Volksschulen für 1890/91 wurde verhandelt wie folgt:

1. zu § 17 bis 20 der Ausgaben wurden folgende Gehaltszulagen bewilligt:

Stolle 30 *M*, Fimmen 200 *M*, Rufeler 200 *M*, Schwede 30 *M*, Bruns 105 *M*, Meyer 150 *M*,

- Rigbers 200 *M*, Herzog 200 *M* und Mahlstedt 30 *M*, sämtliche Zulagen laufen vom 1. Mai d. J. an.
2. Auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes Weber wurde beschlossen:  
dem Lehrer Johanns, nachdem derselbe Ostern d. J. in eine Hauptlehrerstelle eingerückt ist, vom 1. Mai d. J. ab eine Gehaltserhöhung von 300 *M* zu bewilligen.
  3. Zu § 18 der Ausgaben gab der Magistrat inbetreff der Vergütung für die Handarbeitslehrerin Spüring die Auskunft, daß die genannte Lehrerin im Ganzen 20 wöchentliche Unterrichtsstunden ertheile. Darauf bewilligte der Stadtrath die für dieselbe in Ausgabe gestellte Vergütung von 180 *M* und 420 *M*.
  4. Zu §§ 7 und 17 der Einnahme wurde vom Stadtrath beschlossen, die Umlage auf 50% der Grund- und Gebäudesteuer und 50% der Einkommensteuer festzusetzen.
  8. Zum Voranschlage der Stadtkasse für 1890/91 wurde verhandelt wie folgt:
    1. Zu § 6 der Ausgaben wurden folgende Gehaltszulagen bewilligt:  
Stadtbaumeister Noack 400 *M* vom 1. Januar 1891 ab; Aktuar Grape 200 *M* vom 1. Mai 1890 ab; Polizeidiener Gräper, Heuer und Fasting je 100 *M* vom 1. Mai 1890 ab; ferner wurde für Polizeidiener Meyer I, Timmen, Rahmann, Meyer II, Denker, Gräper, Heuer, Fasting, Löhmann, Köhler, Feldhüter Lüschen die Bewilligung einer außerordentlichen Gehaltszulage von je 150 *M* vom 1. Mai d. J. ab, und für Polizeiwachtmeister Büntjen die Bewilligung einer außerordentlichen Zulage von 200 *M* vom 1. Mai d. J. ab wiederholt (cfr. Protokoll vom 6. Mai d. J.).
    2. Zu § 15 der Ausgaben wurden für den Hülfspolizeidiener a. D. Behrens für das Jahr 1890/91 eine Unterstützung von 500 *M* bewilligt.
    3. Zu § 31 der Ausgaben wurde vom Magistrat bemerkt, daß der Oberwächter Harms nach Maßgabe seiner Dienstjahre ein Gehalt von 1000 *M*, der Oberwächter Suhr ein solches von 800 *M* zu beziehen habe.

Der Stadtrath beschloß dementsprechend von der fraglichen Position den Betrag von 200 *M.* zu streichen.

4. Zu §§ 31 und 32 der Einnahme wurde beschlossen, die Umlage auf 78 % der Grund- und Gebäudesteuer und 78 % der Einkommensteuer festzusetzen.

#### IV. Vom Stadtrath:

9. Der zwischen dem Magistrat und dem Kaufmann Holste abgeschlossene Vertrag vom 23. d. M., betreffend Abtretung von städtischen, vor dem Hause Langenstraße Nr. 80 belegenen Gründen an den Kaufmann Holste, wurde verlesen; der Stadtrath ertheilte zu diesem Vertrage, nach welchem das fragliche Areal für eine Summe von 300 *M.* an den Kaufmann Holste abgetreten wird, seine Zustimmung.

Anlage A zum Protokolle über die Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths vom 27. Mai 1890.

An

den verehrlichen Gesamtstadtrath

hieselbst.

Da der Stadtsyndikus Beseler am 1. Juli d. J. in den Ruhestand tritt, so ist dessen Stelle neu zu besetzen.

Bekanntlich wurde bis zum Jahre 1877, in welchem Herr Beseler als Stadtsyndikus eintrat, dieser Posten von einem, vom Großherzoglichen Staatsministerium damit beauftragten Staatsbeamten verwaltet, welcher außer seinem Gehalt eine sogenannte Functionszulage von 360 *M.* jährlich aus der Stadtkasse bezog.

Das Staatsministerium committirte dabei, wiewohl es sich immer die jederzeitige Zurückberufung des betr. Beamten vorbehielt, regelmäßig nur einen solchen Beamten, von welchem anzunehmen war, daß er längere Zeit in der Stellung bei der Stadt werde bleiben können, bevor an ihn die Reihe zur Anstellung als Amtmann bezw. Amtshauptmann kam.

So z. B. war der später in Bechta verstorbene Amtshauptmann Scholz etwa 8 Jahre, der jetzige Oberregierungsrath Ahlhorn  $5\frac{1}{2}$  Jahre lang mit den Geschäften des Syndikus beauftragt.

Allseitig wurde ein derartiges Arrangement als zweckmäßig anerkannt, und die städtischen Behörden entschlossen sich erst da, von diesem bewährten System abzugehen, als nach der

Abberufung des Herrn Ahlhorn sich das Staatsministerium aus Mangel an juristischen Kräften gezwungen sah, die drei Nachfolger von Ahlhorn in der Stelle des Syndikus — Dugend, Huchting, Müller — rascher, als dießseits gewünscht war, wieder im Staatsdienst zu verwenden, nämlich Dugend nach Verlauf eines Jahres, Huchting — der zuvor ein Jahr dritter Beamter gewesen war — und Müller schon nach Ablauf eines halben bezw. viertel Jahres.

Dieser letzte Zustand war allerdings mit den Interessen der Stadt nicht vereinbar; ein Beamter, der so kurze Zeit in der Stelle verbleibt, hat kaum Gelegenheit sich nothdürftig zu orientiren; eine ersprießliche Mitwirkung bei den Geschäften der Stadt kann von ihm nicht erwartet werden, und zwar auch deshalb nicht, weil diejenigen Geschäfte, welche zweckmäßig dem Syndikus zufallen — Polizei-, Armen-, Unterstützungswohnsitz-Sachen und die in Folge der neuen socialen Gesetzgebung erwachsenen Geschäfte — nicht blos eine gewisse Local- und Personalkenntniß erfordern, sondern zum Theil solche Geschäfte sind, welche die jüngeren Beamten im Staatsdienst zu bearbeiten keine Gelegenheit gehabt haben, und welche ihnen daher mehr oder minder neu sind.

Wenn der Stadtmagistrat dennoch, wie hiemit geschieht, den Vorschlag macht, anstatt einen eignen städtischen Beamten als Syndikus anzustellen, wiederum auf den früheren, im Jahre 1877 verlassenen Modus zurückzukommen und das Staatsministerium um Beauftragung eines Staatsbeamten mit den Geschäften eines Syndikus zu ersuchen, so geht der Stadtmagistrat davon aus, daß nach den gegenwärtigen Personalverhältnissen im Staatsdienst auf absehbare Zeit zu ermöglichen sein wird, daß das Staatsministerium regelmäßig einen qualificirten Beamten committiren kann, der etwa 5—6 Jahre bei der Stadt bleibt, bevor er zurückberufen wird.

Diese Erwartung gründet sich darauf, daß die zeitigen Amtshauptleute im Lande fast alle jüngere Beamte sind, — und bis dahin, daß der betreffende Beamte Amtshauptmann wird, kann er durchweg bei der Stadt bleiben — sowie darauf, daß eine größere Zahl jüngerer Juristen vorhanden ist, so daß ein Mangel an geeigneten Kräften nicht zu befürchten ist.

Der unterzeichnete Oberbürgermeister ist mit dem Minister Jansen in Verbindung getreten, und hat der Minister in zuvor-

kommender Weise seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, auf Wunsch der Stadt wiederum unter denselben Bedingungen, wie früher, einen Staatsbeamten der Stadt für die Wahrnehmung der Geschäfte des Syndikus zur Verfügung zu stellen und bei der Wahl mit in Rücksicht zu nehmen, daß derselbe nicht zu bald wieder abberufen werden, obwohl in letzterer Beziehung eine Verpflichtung selbstredend nicht übernommen werden könne.

Der Stadtmagistrat erachtet die Vortheile für den Dienst, welche mit einem solchen Arrangement mit dem Staat verbunden sind, für so erheblich, daß er auf alle Fälle wünschen muß, es werde ein dahin gehender Versuch nochmals gemacht, sollte sich dann wider Erwarten zeigen, daß die Voraussetzung, der betreffende Beamte werde in der Regel einige Jahre bei der Stadt belassen, nicht zutrifft, so erübrigt allerdings alsdann nichts Andres, als wieder zu der Anstellung eines ständigen eigenen Syndikus überzugehen.

Es kommt für die Entscheidung der Frage noch in Betracht, daß nach eingezogenen Erkundigungen zur Zeit für den Posten eines ständigen städtischen Syndikus ein tüchtiger inländischer Beamter nicht zu haben ist, da ein solcher, selbst wenn die jetzigen Gehaltsätze erhöht werden sollten, sich nicht entschließen würde, den Staatsdienst mit dem Amt des Syndikus, in welchem er vielleicht zeitlebens verbliebe, zu vertauschen; vom Stadtmagistrat wird aber gerade für die Geschäfte des Syndikus erhebliches Gewicht darauf gelegt, daß derselbe nicht nur mit unsern sonstigen Verhältnissen, sondern auch mit unserer vielgestaltigen Particular-Gesetzgebung und deren Handhabung möglichst vertraut ist.

Gegen die Besetzung der Stelle des zweiten Beamten mit einem ständigen Syndikus spricht außer anderen Gründen insbesondere noch der Umstand, daß ein Beamter, der allzulange in der doch immerhin abhängigen Stellung des Syndikus sich befindet, und dessen amtliche Thätigkeit eine gewisse Einseitigkeit mit sich bringt, gar leicht die erforderliche Frische und Rührigkeit und das nöthige Interesse an den Geschäften verlieren wird.

Der Stadtmagistrat bemerkt dabei, daß zur Zeit ein dritter rechtskundiger Beamter nicht entbehrt werden kann; ein solcher ist seit 1874 ununterbrochen angestellt gewesen, und seit jenem Jahre haben sich die Geschäfte ganz bedeutend vermehrt; zudem

(Fortsetzung in der Beilage.)

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

hat in der Person des Bürgermeisters vor Kurzem ein Wechsel stattgefunden und steht ein Wechsel in der Person des Syndikus bevor, schon allein deshalb würde es jetzt nicht angängig sein, den dritten Beamten zu streichen; ob derselbe demnächst entbehrlich wird, das muß sich später zeigen; es wird aber schon hier darauf hingewiesen, daß nach seitheriger Praxis verschiedene Geschäfte von den Aktuaren thatsächlich ganz selbstständig bearbeitet sind, deren Bearbeitung nach Ansicht des unterzeichneten Oberbürgermeisters zweifellos den rechtskundigen Beamten obliegen muß.

Falls ein dritter Beamter dauernd nothwendig ist, so würde — was freilich der demnächstigen Entwicklung anheimgestellt werden muß — die Gestellung vielleicht zweckmäßig so sein, daß thunlichst der dritte Beamte beim Abgange des Syndikus in dessen Stelle einrückt.

Uebrigens ist an sich bei dem dritten Beamten nicht so wesentlich, wie bei dem mit den Geschäften des Syndikus beauftragten, daß er längere Jahre im städtischen Dienste bleibe.

Auch soll ihm, wie schon bemerkt, nicht das Polizeiwesen übertragen, sondern die desfälligen Geschäfte vom zweiten Beamten besorgt werden.

Zum dritten Beamten möchte deshalb ein unmittelbar zur Anstellung stehender Accessist oder ein erst ganz kurz im Staatsdienst angestellter Auditor geeignet sein, wobei vom Stadtmagistrat die Auffassung vertreten wird, daß dieser dritte Beamte nicht Mitglied des Magistrats werden soll, — was schon mit Rücksicht auf die Jugend unthunlich erscheint — sondern dem Stadtmagistrat nur zur Hülfeleistung, und zwar wie bisher, vom Staatsministerium — welches letztere dazu bereit ist — zugeordnet werden soll.

Nach Artikel 7 des Statuts I vom 24. December 1875 scheint der dritte Beamte freilich als Mitglied des Stadtmagistrats gedacht zu sein, allein es wird nichts im Wege stehen, daß die städtischen Behörden beschließen, der dritte Beamte solle eine dem Stadtmagistrate zugeordnete Hilfskraft und nicht Mitglied des Magistrats sein, dessen Sitzungen er selbstredend zu seiner Instruction beizuwohnen hätte.

Was nun die Gehaltsfrage anlangt, so wird es für den

dritten Beamten genügen, wenn derselbe das Gehalt des Auditors (1800 *M*) erhält; eine Funktionszulage wird es für diesen Posten nicht bedürfen, sein Gehalt (einschließlich der vom Staatsministerium zu bestimmenden Zulagen) bezieht der dritte Beamte während des Commissoriums aus der Stadtkasse.

Dagegen ist es nothwendig, dem mit den Geschäften des Syndikus beauftragten Beamten eine Funktionszulage zu gewähren, einmal um einen qualificirten Beamten zu erhalten und sodann, weil dieser Posten eine erheblich angestregtere Thätigkeit von dem Beamten verlangt, als wenn der Beamte im Staatsdienst beschäftigt wäre, die früher dem Syndikus, später dem dritten Beamten gewährte Funktionszulage betrug 360 *M*; diese Summe ist nach dem Erachten des Magistrats zu gering, und möchte der Magistrat vorschlagen, eine Funktionszulage von 500 *M* jährlich im Fragefalle in Aussicht zu nehmen, selbstredend wäre außerdem das Gehalt nebst den vom Staatsministerium zu bestimmenden Zulagen während der Dauer des Commissoriums aus der Stadtkasse zu zahlen.

Der Magistrat proponirt die Berathung dieser Angelegenheit in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths.

Oldenburg, den 16. Mai 1890.

Der Stadtmagistrat.

gez. Roggemann.

### Gefundene Sachen.

1 Kober, 1 Schlüssel, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Hundehalsriemen, 1 Taschenmesser, 1 Regenschirm, 1 Armband, 1 goldener Ring.

Oldenburg, 1890 Mai 20.

Stadtmagistrat.

Roggemann.

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.